

66

rechtsverbindlich seit  
5. 6. 85

STADT ROSENFELD  
ZOLLERNALBKREIS

### Satzung

über die erste Änderung des Bebauungsplanes  
"Weingärten/Schlosser" in Rosenfeld

Aufgrund von § 10 des Bundesbaugesetzes, § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat am 23. Mai 1985 die erste Änderung des Bebauungsplanes "Weingärten/Schlosser" in Rosenfeld als

### Satzung

beschlossen:

#### § 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

1. Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen 1 und 2, die Bestandteil dieser Satzung sind und zwar:
  1. Lageplan vom 21. Februar 1985, gefertigt vom Ing.-Büro Albert Mauthe, Balingen-Ostdorf
  2. Begründung.
2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Anlage 1, in der seine Grenzen eingezeichnet sind.

#### § 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes (BBauG) sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und aufgrund der GemO bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird nach § 155 a Bundesbaugesetz und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung sowie über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Rosenfeld, den 23. Mai 1985



Bürgermeister